

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 38/16 B

L 7 AL 11/14 (Hessisches LSG)
S 7 AL 153/10 (SG Kassel)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Juli 2016 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richter Mutschler und
Söhngen
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Hessischen Landessozialgerichts vom 9. März 2016 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Hessischen LSG vom 9.3.2016, gestellt am 24.3.2016, mit Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom 25.4.2016 Beschwerde beim BSG eingelegt und mit Schriftsatz vom 23.5.2016 beantragt, die Beschwerdebegründungsfrist um einen Monat zu verlängern. Die Beschwerdebegründungsfrist ist bis zum 24.6.2016 verlängert worden. Eine Begründung der Beschwerde erfolgte nicht.
- 2 Die Beschwerde ist in entsprechender Anwendung des § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 2 S 1 und 2, Abs 4 S 1 SGG), da sie nicht bis zum Ablauf der Beschwerdebegründungsfrist durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) begründet worden ist.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

